



Garagenordnung

1. Die Vorschriften der Feuerpolizei sind einzuhalten.
Verboten ist:
 - 1.1 Das Rauchen, sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer.
 - 1.2 Die Aufbewahrung, das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen.
 - 1.3 Die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- oder Ölbehälter.
 - 1.4 Das Abstellen von Fahrzeugen, die Brennstoff oder Öl verlieren.
2. Verunreinigungen sind durch den Verursacher sorgfältig zu beseitigen.
3. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden.
4. Ausfahrten, Durchfahrten und Notausgänge sind jederzeit frei zu halten.
5. Die Fahrzeugmotoren sind nur zum Ein- und Ausfahren laufenzulassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist. Das Ausprobieren und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl ist zu unterlassen.
6. Parkieren vorwärts, Ausnahmen: Elektro-Autos und Hybriden zum Aufladen der Batterien.
7. Die Fahrzeuge sind nur auf dem gemieteten Platz abzustellen.
8. Die Wohn-Baugenossenschaft stellt für jeden Autoabstellplatz einen Metallschrank zur Verfügung:
 - 8.1 Er dient zum Aufbewahren von Gegenständen, die für das Fahrzeug benötigt werden.
 - 8.2 Auf das Aufstellen eines Metallschranks kann verzichtet werden, wenn keine Gegenstände des Mieters am Parkplatz gelagert werden. Bitte Mitteilung an die Verwaltung.
 - 8.3 Wer keinen Metallschrank hat und einen will, soll sich bei der Verwaltung melden.
 - 8.4 Die Schlüssel zum Schrank sind vom Mieter aufzubewahren.
 - 8.5 Den Metallschrank nicht überfüllen, er muss abgeschlossen werden können.
 - 8.6 Es dürfen keine leichtentzündlichen Materialien, Flüssigkeiten oder Gasflaschen im Schrank aufbewahrt werden.
 - 8.7 Am Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter den Metallschrank vollständig gereinigt und mit den Schlüsseln abzugeben.
 - 8.8 Bei beschädigten oder / und verunreinigten Schränken, bei Verlust der Schlüssel, wird der Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Neben dem Metallschrank dürfen vier Fahrzeugreifen gelagert werden. Alles andere ist in den eigenen Räumlichkeiten aufzubewahren. Ausnahmen bewilligt die Verwaltung.
10. Es ist nicht gestattet in der Garage Löcher zu bohren oder sonstige Anpassungen jeglicher Art vorzunehmen.

11. Personen, die keinen Parkplatz gemietet haben, ist der Zutritt in die Garage nicht Gestattet, ausser sie handeln im Auftrag der Verwaltung.
12. Waschboxen:
 - 12.1 Die Waschboxen sind nach jeder Benützung zu reinigen. Der Abfall muss persönlich entsorgt werden.
 - 12.2 Bitte stellen sie keine Pneus an die Wände. Das gibt hässliche schwarze Streifen die schwer zu entfernen sind.
13. Das Parkieren von jeglichen Fahrzeugen in den Waschboxen ist nicht erlaubt, ausser man handelt im Auftrag der Verwaltung.
14. Info: Neben den Doppelwaschboxen befinden sich Wagenheber, Staubsauger und Radschlüssel, die für die Anwohner zur Verfügung stehen.
Defektes Material oder volle Staubsaugerbeutel melden sie bitte der Verwaltung. Sie werden so bald als möglich ersetzt.